

28.04.94

Antrag

des Freistaats Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

- Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen -

Punkt 13 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge folgendes beschließen:

Das Vorblatt und die Begründung zu dem Gesetzentwurf werden gestrichen und durch das in der Anlage beigefügte neue Vorblatt und die neue Begründung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

A. Zielsetzung

Für die Lehrer in den neuen Ländern, die nach dem Recht der ehemaligen DDR Lehrbefähigungen erworben haben, stehen derzeit besoldungsrechtlich nur die Ämter der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zur Verfügung. Die Ämter waren notwendig, weil zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern noch kein Schulsystem bestand, das der Systematik der im Besoldungsrecht ausgebrachten Ämter für Lehrer entsprach.

Mittlerweile sind in allen neuen Ländern Schulsysteme entstanden, die denen in den alten Bundesländern im wesentlichen entsprechen. Neu einzustellende Bewerber für diese Schulsysteme mit einer Lehrbefähigung nach neuem Recht sowie die durch das Lehrertauschverfahren von West nach Ost wechselnden Lehrer sind grundsätzlich in die in der Besoldungsordnung A bereits vorhandenen Lehrämter zu übernehmen.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

Aus diesem Grunde ist auch eine endgültige Regelung über die besoldungsrechtliche Zuordnung der in diesen neuen Schulsystem tätigen Lehrer, die über eine nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung verfügen, überfällig geworden, besoldungsrechtliche Unterscheidungen sind nicht länger vertretbar.

Voraussetzungen für die besoldungsrechtliche Behandlung dieser Lehrer war die Anerkennung und Zuordnung ihrer Ausbildungen zu denen in den alten Bundesländern. Diese Aufgabe war gemäß Art. 37 Abs. 2 S. 1 ("Für Lehramtsprüfungen gilt das in der Kultusministerkonferenz übliche Anerkennungsverfahren.") der Kultusministerkonferenz übertragen und damit in die Länderhoheit gegeben worden. Die Kultusministerkonferenz hat diese Aufgabe mit ihrem diesbezüglichen Beschluß vom 07. Mai 1993 erfüllt.

Für die besoldungsrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses sind aber Besonderheiten zu beachten. Es geht um Lehrer, die nicht nur eine Lehrerausbildung bereits abgeschlossen haben, sondern die bereits seit Jahren als Lehrer tätig sind und in den neuen Schulsystemen weiterhin tätig sein werden. Vor diesem Hintergrund ist der besoldungsrechtlich übliche Weg, nämlich die Bildung von Ämtern auf der Grundlage des Ausbildungsganges und des -abschlusses, nicht sachgerecht. Er würde der Verpflichtung des Einigungsvertrages - baldmögliche Herstellung einheitlicher Rechts- und Lebensverhältnisse im gesamten Deutschland - nicht entsprechen, da auf Dauer, zumindest aber auf sehr lange Zeit Ämter geschaffen würden, mit der zusätzliche zu bereits in den Besoldungsordnungen vorhandenen Lehramtsbefähigungen aufgenommen würden, die aber nur für Lehrer mit einer Ausbildung in der ehemaligen DDR gelten. Entsprechend der von der Kultusministerkonferenz mit dem oben genannten Beschluß vorgenommenen Bewertungen und Zuordnungen der Tätigkeit dieser Lehrer im neuen Schulsystem ist es nun erforderlich, diese Lehrer auch besoldungsrechtlich, soweit es irgendwie möglich ist, in die bestehende Besoldungssystematik überzuleiten. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Lehrer ist nur für einen vorübergehenden Zeitraum zu rechtfertigen, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch bei den Lehrern in den alten Ländern der heutige besoldungsrechtliche Stand grundsätzlich nicht von Anbeginn an vorhanden war. Überleitung beinhaltet auch, daß die in den alten Ländern durchschrittene besoldungsrechtliche Entwicklung nachvollzogen wird, aber nicht über eine Zeitschiene von 40 Jahren.

Aus den genannten Gründen ist es daher erforderlich, die genannten Lehrer den Ämtern zuzuordnen, die für die Lehrtätigkeit, die sie jetzt ausüben, bereits vorhanden sind. Eine Veränderung oder sogar Verbesserung von Lehrerämtern ist nicht vorgesehen, sie entspräche nicht der gewollten Überleitung.

Zusätzlich sind Ergänzungen der Bundesbesoldungsordnung A erforderlich, weil in den neuen Ländern zum Teil eigene neuen Lehrbefähigungen entwickelt worden sind, die der Regelung

bedürfen. Bei der Ausbringung dieser Ämter wird auf die Überleitung der oben genannten Lehrer Rücksicht genommen.

B. Lösung

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes dahingehend, daß die Ausbringung von Sonderämtern für Lehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt wird, ansonsten Übergangsregelungen in der Gestalt von Fußnoten geschaffen werden und die Vorgaben der Kultusministerkonferenz beachtet werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Der höhere zusätzliche Finanzbedarf betrifft nur die neuen Länder und wird, da die gegenüber der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vorgesehenen höheren Ämter einerseits überwiegend nur im Wege der Beförderung erreicht werden können und andererseits infolge der sachgerecht besseren Behandlung der Lehrer unterer Klassen bereits mit der mit hoher Sicherheit zu erwartenden höheren Eingruppierung eintreten wird - wie nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu erwarten ist - zumindest kurzfristig eher gering ausfallen.

Begründung

A. Allgemeines

Hinsichtlich der allgemeinen Begründung wird als erstes auf die Ausführungen im Vorblatt A. und B. verwiesen.

Um die dort genannten Ziele zu erreichen und insbesondere nicht den Anschein zu erwecken, die Lehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR wären trotz entsprechender Tätigkeit minderqualifiziert, nur weil ihre Ausbildung eine andere war, können die bestehenden Grundsätze des Besoldungsrechts nur modifiziert zur Anwendung kommen. Jedoch können die bisherigen Ämter nicht unmittelbar übertragen werden, weil diese auf bestimmten Ausbildungen in den alten Ländern basieren. Da die Lehrer mit einer Ausbildung in der ehemaligen DDR aber inzwischen in neuen Schulsystemen tätig sind, die denen in den al-

ten Ländern im wesentlichen entsprechen, ist es erforderlich, diese Lehrer in die Ämter für diese Schulsysteme überzuleiten, wobei als Grundlage der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993 über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR heranzuziehen ist. Mit diesem Beschluß wird klargestellt, inwieweit die genannten Ausbildungen mit denen in den alten Ländern vergleichbar sind, gerade im Hinblick auf Tätigkeiten in den jetzigen Schulsystemen. Für eine eigenständige besoldungsrechtliche Bewertung der ehemaligen Ausbildungsgänge ist daher kein Raum, zumal bezüglich dieser Lehrer, im Gegensatz zur sonstigen besoldungsrechtlichen Vorgehensweise, auch nicht eine neue Lehrerausbildung zu bewerten ist, sondern eine abgeschlossene, die künftig keine Bedeutung mehr hat, abschließend geregelt werden muß. Aus diesem Grunde ist für die Übernahme dieser Lehrer ins Beamtenverhältnis gemäß dem genannten Beschluß der Kultusministerkonferenz auch als weitere Voraussetzung die Absolvierung einer Bewährungszeit erforderlich. Für die Überleitung ist weiterhin zu beachten, daß für die genannten Lehrer eine Entwicklung nachvollzogen werden muß, die sich in den alten Ländern über einen Zeitraum von 40 Jahren erschreckte. Auch deshalb kann eine Bewertung der Ausbildung dieser Lehrer nicht allein auf den jetzt erreichten Stand in den alten Ländern hin vorgenommen werden.

Aus diesen Gründen sind die genannten Lehrer, soweit es sich ermöglichen läßt, durch Überleitungsvorschriften in die bestehenden Ämter zu überführen. Dies auch deshalb, weil für Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach neuem Recht grundsätzlich die Lehrämter der Besoldungsordnung A zur Verfügung stehen. Eine auf Dauer oder auf zumindest längere Sicht geschaffene besoldungsrechtliche "Zwei-Klassen-Lehrerschaft" ist nicht zu rechtfertigen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Einstufung der Ämter für Leitungsfunktionen in den neu geschaffenen Schularten soll dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Durch die Ergänzung von § 79 Abs. 1 BBesG wird bestimmt, daß diese Ämter höchstens in die für entsprechende Ämter an Realschulen maßgeblichen Besoldungsgruppen eingestuft werden dürfen.

Zu Nr. 2 Buchstabe a

Die Regelung ermöglicht es den genannten Ländern, für die in den neuen Schularten beschäftigten Lehrer die Führung einer Amtsbezeichnung vorzusehen, die auf die jeweilige Schulart hinweist, soweit sie die entsprechende Lehrbefähigung besitzen.

Zu Nr. 2 Buchstabe b

Die hier vorgesehene Regelung soll es den Ländern ermöglichen, für die Sonderschullehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR Ämter zu schaffen, die mit denen korrelieren, die für die Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit einer ebenfalls nach DDR-Recht erworbenen Ausbildung entsprechend herangezogen werden.

Zu Nr. 3 Buchstabe a) aa)

Mit dieser Änderung soll den dort genannten Lehrkräften der weitere Verbleib im Beamtenverhältnis ermöglicht werden. In der Verfolgung der mit diesem Gesetz beabsichtigten Überleitung der Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung wird nicht ein eigenständiges Amt, sondern eine bloße Übergangsregelung geschaffen. Die Wertigkeit entspricht der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen.

Zu Nr. 3 Buchstabe a) bb)

Entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz sollen die genannten Lehrer in Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsamt eingestuft werden. Diesbezüglich ist die Schaffung eines eigenständigen Sonderamtes notwendig, da ein Lehramt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 nur für Fachlehrer zur Verfügung steht, das für die Lehrer mit der Ausbildung in der ehemaligen DDR nicht einschlägig sein kann, weil sie in vollem Umfang als Grundschullehrer tätig sind. Zur Begründung dieser Einstufung wird auf die bisherigen Ausführungen zum Problem der besoldungsrechtlichen Überleitung von Lehrern mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR verwiesen.

Zu Nr. 3 Buchstabe b) aa)

Durch diese Regelung soll ermöglicht werden, daß die in der Fußnote aufgeführten Lehrkräfte ins Beamtenverhältnis übernommen werden können. Es handelt sich dabei um Lehrkräfte, die zum großen Teil bereits seit Jahren als Lehrer tätig sind und die zudem für die berufsschulische Bildung unverzichtbar sind. Im Gegensatz zum Lehrerüberhang in manchen Bereichen besteht im berufsbildenden Bereich ein Mangel im berufstheoretischen Unterricht.

Zu Nr. 3 Buchstabe b) bb) in Verbindung mit Fußnote 11)

Diese Regelung legt die Besoldung der Diplomlehrer mit einem Fach entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz fest. Entsprechend der Zielrichtung dieses Gesetzes wird

187/2/94

dabei auf ein eigenständiges DDR-Amt verzichtet und eine reine Übergangsregelung geschaffen. Hinzu tritt die Möglichkeit von landesrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zu Nr. 3 Buchstabe b) cc)

Mit dieser Regelung werden die Lehrer für untere Klassen endgültig in die Besoldungssystematik für Grundschullehrer übergeleitet; das Amt kann im Wege der Beförderung erreicht werden und setzt eine achtjährige Lehrtätigkeit voraus. Weiterhin wird für Erreichung dieses Amtes die Möglichkeit der Einführung von landesrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen eröffnet.

Zu Nr. 3 Buchstabe b) dd)

Diese Regelungen dienen der Überleitung der Diplomlehrer mit zwei Fächern gemäß Zielrichtung dieses Gesetzes. Im übrigen wird hier auf die Ausführungen oben unter A verwiesen.

Zu Nr. 3 Buchstabe b) ee)

Mit dieser Regelung wird ein Amt für Lehrer mit entsprechender Befähigung an den in den neuen Ländern neu entstandenen Schularten geschaffen, das gemäß Fußnote 12 auch für Diplomlehrer entsprechend für anwendbar erklärt wird. Bei der Ausbringung dieses Amtes wird bezüglich seiner Einstufung bewußt auf die Überleitungssituation Rücksicht genommen, und Ausbildungsgang und -abschluß der neuen Lehrerausbildung werden nicht in den Vordergrund gestellt.

Zu Nr. 3 Buchstabe c)

Diese Regelungen beinhalten einerseits die Beförderungsämter für die in Besoldungsgruppe A 12 übernommenen Diplomlehrer. Dabei wird in Verfolgung der Zielrichtung dieses Gesetzes eine bloße Überleitung in die "normalen" Ämter ermöglicht. Zusätzlich wird die von dem Beschluß der Kultusministerkonferenz unter Ziff. 3 eröffnete Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich normiert.

Andererseits werden hier die Regelungen getroffen, bei denen nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz eine unmittelbare Zuordnung von Lehrern mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR zu einem Amt der Besoldungsgruppe A möglich ist und nur noch eine entsprechende zeitlich festgelegte Tätigkeit verlangt wird. Dabei werden diesbezüglich nicht nur die Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung in zwei Fächern bis zur Klasse 12 erfaßt, sondern auch in die in der ehemaligen DDR ausgebildeten Berufsschullehrer. Bezüglich Letzterer wird auf die Ausbringung von Ämtern für diejenigen Lehrer, die die Ausbil-

dung nach dem Recht der ehemaligen DDR besitzen, aber noch nicht die geforderte Lehrtätigkeit erfüllt haben, bewußt verzichtet. Es kann sich bei solchen Lehrern nur um Ausnahmefälle handeln, denen eine Wartezeit zuzumuten ist, denn bei Neueinstellungen ist auf die Ausbildung nach neuem Rechts abzustellen.

Zur Klarstellung wird das in Besoldungsgruppe A 13 der BBesOA ausgebrachte Amt "Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt -" auf den Anwendungsbereich beschränkt, für den diese Sonderregelungen von Beginn an vorgesehen war.

Zu Artikel 2

Die Ergänzung ermöglicht einen Einkommensausgleich auf für Fachkräfte, die aus dem Ausland gewonnen werden, wenn im Einzelfall ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Mit dem Inkrafttreten der abschließenden Regelung der Besoldung der Lehrer in den neuen Ländern werden die Regelungen der 2. BesÜV zur Lehrerbesoldung entbehrlich. Ausnahmen davon sind in Artikel 3 aufgeführt.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, in welches Lehramt der Bundesbesoldungsordnung A ein Lehrer einzustufen ist, der bisher eine nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung besitzt und dessen Lehrbefähigung nach Landesrecht im Wege der Bewährung anerkannt wird. Die Erfüllung der sonstigen allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften wird vorausgesetzt.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Da die in Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nach Artikel 2 zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten soll, ist eine Überleitungsregelung zu treffen für diejenigen Lehrer, denen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt nach der genannten Anlage 1 übertragen war. Es ist deshalb vorgesehen, daß solche Lehrer mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als in das Amt übergeleitet gelten, das nach den Regelungen der Verordnung für sie in Betracht kommt. Verringern sich dadurch die Bezüge des Beamten, soll eine Überleitungs- bzw. Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung von Artikel IX §§ 11 und 12 des 2. BesVNG gewährt werden.

187/2/54

Zu Artikel 3 Nr. 3, 4

Abweichend von dem in Artikel 2 bestimmten Außerkrafttreten der Lehrerregelungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung wird zugelassen, daß diese zunächst weiterhin Anwendung finden, soweit landesrechtlich auszubringende Ämter noch nicht eingerichtet sind und sofern bei der Ausübung von Leitungsfunktionen das entsprechende Funktionsamt noch nicht verliehen wird.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, indem die durch dieses Gesetz geänderten Teile der angeführten Verordnung künftig wieder durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Das bisherige Vorblatt und die Begründung waren argumentativ auf den ehemaligen Entwurf des Bundesministerium des Innern ausgerichtet. Da dieser Entwurf zurückgezogen wurde, mußten Vorblatt und Begründung insoweit umformuliert werden, ohne daß das Gesetz bzw. seine Zielrichtung Änderungen erfuhr.